

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 16****Memmingen, 20. Juli 2001****43. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
11.07.2001	Dritte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung	101
11.07.2001	Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	103
11.07.2001	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Memmingen (Grünanlagensatzung - GrAS)	108
11.07.2001	Verordnung der Stadt Memmingen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HuV)	115

Der Stadtrat hat 16. Juli 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Dritte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Bestattungssatzung

Vom 17. Juli 2001

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung) vom 3. August 1976 (SVBI S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. März 1997 (SVBI S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 15: Urnengräber, Urnennischen“ die Zeile „§ 15a: Gemeinsame Grabstätte beim Weißen Engel“ eingefügt.
2. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Die städtischen Bestattungsreinrichtungen dienen auch zur Bestattung von Fehlgeburten. ²Die Bestimmungen dieser Satzung gelten hierfür entsprechend, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.“
3. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Bei der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten ist für das Bestattungsrecht nach Abs. 1 Satz 1 der Wohnsitz der Person maßgeblich, die Personensorgeberechtigt gewesen wäre. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“
4. § 12 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
„²Im Waldfriedhof wird die gemeinsame Grabstätte beim Weißen Engel (§ 15a) bereitgestellt.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in Urnenreihengräbern,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In einem Urnenwahlgrab können 4 Urnen beigesetzt werden, im übrigen finden auf Urnenwahlgräber die Bestimmungen über Wahlgräber (§ 14) entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Gemeinsame Grabstätte beim Weißen Engel

Im Waldfriedhof kann auf Wunsch der Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, eine Fehlgeburt in der gemeinsamen Grabstätte beim Weißen Engel beigesetzt werden.“

7. In § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) werden folgende Worte angefügt:

„für Bestattungen in der gemeinsamen Grabstätte (§ 15a) 6 Jahre“.

8. In § 21 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Pflege und Unterhaltung der gemeinsamen Grabstätte beim Weißen Engel (§ 15a) erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung; eine zusätzliche Schmückung oder die Errichtung von Grabmalen ist nicht gestattet.“

9. § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Nischenplatten und die sonstigen Teile der Urnenwand dürfen nicht mit Einrichtungen zur Aufnahme von Blumenschmuck und sonstigen Vorrichtungen versehen werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 17. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 101
MStR 3650

Der Stadtrat hat am 16. Juli 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vom 17. Juli 2001

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024.1-I), zuletzt geändert durch Gesetz 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1997 (SVBI S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird der Punkt in Buchstabe f durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
„g) die Inanspruchnahme der gemeinsamen Grabstätte beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 8a – Besondere Einheitsgebühr).“
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Besondere Einheitsgebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der gemeinsamen Grabstätte beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 15a der Bestattungssatzung) beträgt für jeden Fall der Bestattung bei einer Ruhezeit von 6 Jahren insgesamt 156 DM.“

Artikel 2

Weitere Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1997 (SVBI S. 37), geändert durch Artikel 1 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall

- a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung
- in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre)

700 €,

- in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre)	380 €,
b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkraathofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung	
- in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre)	550 €,
- in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre)	250 €,
c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab	80 €,
d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung	130 €,
e) für die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofes	220 €,
f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs	21 €,
g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger	25 € ,
h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Bestattungsfall	200 €,
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	50 €,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	6 €,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	100 €,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische der Urnenwand im Waldfriedhof	60 €.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	162 €	216 €	270 €	324 €
A-Gräber rückwärts	102 €	136 €	170 €	204 €
B-Gräber	126 €	168 €	210 €	252 €
C-Gräber	90 €	120 €	150 €	180 €
D-Gräber	78 €	104 €	130 €	156 €.

b) bei Reihengräbern für

Erwachsene (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	96 €,
Kinder von über 6 bis 12 Jahre mit einer Ruhezeit von 10 Jahren	80 €,
Kinder von über 2 bis 6 Jahren mit einer Ruhezeit von 8 Jahren	72 €,
Kinder bis 2 Jahre mit einer Ruhezeit von 6 Jahren	48 €,

2. im Friedhof Amendingen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren	234 €,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	96 €,

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen

a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	325 €,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	120 €.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen

1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren

a) für Urnennischen in der Urnenwand	156 €,
b) für Urnenwahlgräber	
C-Gräber	96 €,
D-Gräber	84 €,
c) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	
A-Gräber	324 €,
A-Gräber rückwärts	204 €,
B-Gräber	252 €,
C-Gräber	180 €,
D-Gräber	156 €,

2. im Friedhof Amendingen bei einer Ruhezeit von 18 Jahren

für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	234 €,
--	--------

3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkrathshofen
bei einer Ruhezeit von 25 Jahren

für die Beisetzung einer Urne in einem Wahl-
grab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestat-
tungssatzung

325 €.“

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bei der weiteren Belegung eines Wahlgrabes während der Ruhezeit vermindert sich die volle Grabplatzgebühr nach Absatz 2 für die weitere Belegung um den Gebührenanteil, der der restlichen Ruhezeit für die vorherige Bestattung entspricht; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit über 6 Monate werden hierbei auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre unter 6 Monate werden auf volle Jahre abgerundet. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung des Grabrechts eines Urnenwahlgrabes während der Dauer einer Ruhezeit, die Urnenbestattung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Bestattungssatzung und die Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne.“

3. § 5 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen für jedes Jahr der Ruhezeit je Einzelgrab

- | | |
|--|--------|
| a) bei Kinderreihengräbern (Personen bis 12 Jahre) | 6 €, |
| b) bei Erwachsenenreihengräbern | 10 €, |
| c) bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern | 14 €, |
| d) bei Urnennischen in der Urnenwand | 12 €.“ |

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 4 Absatz 6 gilt für die Berechnung der Friedhofsunterhaltsgebühr entsprechend.“

4. § 6 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ausgrabungsgebühren betragen

- a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern

- | | |
|--|--------|
| 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes | 620 €, |
| 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen | |
| - aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)
vor Ablauf der Ruhezeit | 620 €, |
| - aus Erwachsenengräbern nach Ablauf der Ruhezeit | 310 €, |
| - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit | 370 €, |
| - aus Kindergräbern nach Ablauf der Ruhezeit | 185 €, |

- | | |
|--|--------|
| b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne | 95 €, |
| c) für das Öffnen und Verschießen von Urnennischen und die Entnahme der Urne | 56 €. |
| (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung | |
| a) von Leichen oder Leichenteilen | 310 €, |
| b) einer Urne | 95 €, |
| c) in einer Urnennische | 56 €.“ |
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „170 DM“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.
6. In § 8 wird der Betrag „80 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.
7. In § 8a wird der Betrag „156 DM“ durch den Betrag 80 €“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 10. Mai 1993 (SVBI S. 45) ist unter Beachtung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 17. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 16. Juli 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
der Stadt Memmingen
(Grünanlagensatzung - GrAS)

Vom 17. Juli 2001

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBI S. 136) und Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Stadtgebiet, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die von der Stadt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (2) ¹Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spielplätze und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen. ²Der Mehrzweckplatz und die Seebühne im Bereich des „Stadtparks Neue Welt“ sind nicht Bestandteil dieser Grünanlage.
- (3) Anlageneinrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Tretanlagen, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots) und
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Aussichtstürme, Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen).
- (4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden.
- (5) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, stadteigenen Wohnanlagen, Kleingärten, die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern sowie geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmale.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch

Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die jedermann zum Zwecke der Erholung, des Spiels und des Sports nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich benutzen darf.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
 3. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
 4. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln;
 5. das Ausüben des Sports außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 6. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern mit Ausnahme motorbetriebener Rollstühle sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden außerhalb von Wegen und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 9. das Grillen sowie das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 10. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;

11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen übermäßigen Genuss zu verbringen;
12. Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, an andere Orte zu verbringen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu verwenden;
13. das Betteln in jeglicher Form;
14. das Verrichten der Notdurft.

§ 4

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) ¹Hunde dürfen nur an einer höchstens 200 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. ²Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) ¹Hunde, dürfen auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Sportflächen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen, und in Pflanzbeeten nicht mitgeführt werden. ²Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (4) ¹Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. ²Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Benutzung von Sport- und Spielflächen

- (1) ¹Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. ²Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

- (2) ¹Spielplätze und Sportflächen und deren Einrichtungen können vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01. November bis 31. März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. ²Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 6

Ausnahmebewilligung

- (1) ¹Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu besorgen sind. ²Die Ausnahmebewilligung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ³Die Ausnahmebewilligung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden, wenn
1. der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat;
 2. der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.
- (3) ¹Das Entgelt für die besondere Benutzung aufgrund einer Ausnahmebewilligung wird durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. ²Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
- (4) Wer aufgrund einer Ausnahmebewilligung eine Grünanlage mit Einrichtungen versehen darf, hat diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu unterhalten und nach Beendigung der besonderen Benutzung oder nach Widerruf der Ausnahmebewilligung schadlos zu entfernen.
- (5) Die Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und den zuständigen städtischen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Benutzungssperre

- ¹Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. ²In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8

Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) ¹Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen die guten Sitten verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. ²Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) ¹Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. ²Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung oder in einer Anordnung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Beseitigungspflicht

¹Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 11) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester oder Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische oder Wasservögel füttert;

5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Sport ausübt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Kraftfahrzeuge oder Anhänger, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, in Grünanlagen verbringt, bewegt oder abstellt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wegen oder Flächen Rad fährt, reitet oder mit Pferden fährt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 grillt, offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Musik jeglicher Art darbietet, Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in Grünanlagen zum dortigen übermäßigen Genuss verbringt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, an andere Orte verbringt, verunreinigt oder zweckwidrig verwendet,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 in Grünanlagen bettelt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 einen Hund nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht jederzeit in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
17. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielflächen, abgegrenzten Sportflächen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen oder Pflanzbeeten mitführt;
den Vorschriften über die Benutzung von Sport- und Spielflächen in § 5 zuwiderhandelt;
18. einer vollziehbare Auflage einer Ausnahmegewilligung nach § 6 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt;
19. einer Platzsperre nach § 7 zuwiderhandelt;
20. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
21. seiner Beseitigungspflicht nach § 10 nicht nachkommt.

§ 12

Haftung

- (1) ¹Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. ²Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Verwaltungsakte ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist von der Stadt auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlichrechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung insoweit keine Anwendung so lange Vertragsrecht entgegensteht.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2001 wird in § 11 der Betrag „zweitausendfünfhundert Euro“ durch den Betrag „fünftausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Memmingen, 17. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 16. Juli 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung der Stadt Memmingen
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HuV)

Vom 17. Juli 2001

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBI S. 521) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

- (1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 200 cm Länge zu führen. ²Das gleiche gilt für große Hunde im Altstadtgebiet, in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Die Regelungen in der Grünanlagensatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S. 268; BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. ²Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Altstadtgebiet ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königsgraben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.

- (4) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.
- (5) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.
- (6) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen sind solche Wege, die nach Artikel 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegeseite an eine Grünanlage angrenzen.
- (7) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. ³Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. ⁴Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 1 Absatz 1 nicht oder nicht an der vorschriftsmäßigen Leine führt;
2. entgegen § 1 Absatz 2 von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Absatz 3 auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Memmingen, 17. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 115
MStR 1450